

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Änderung des Steiermärkischen Pflichtschülerhaltungsgesetzes wird durch eine Änderung des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes des Bundes notwendig, wodurch im § 14 Abs. 2 das Gesetzeszitat betreffend die Legaldefinition über die ganztägigen Schulformen im Schulorganisationsgesetz 1962 geändert wird.

2. Inhalt:

Das bisherige Gesetzeszitat betreffend die ganztägige Schulform (§ 8 lit. i sublit. cc des Schulorganisationsgesetzes BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 512/1993) wird aktualisiert und durch eine dynamische Verweisung (§ 8 lit. j sublit. cc des Schulorganisationsgesetzes BGBl. Nr. 242/1962, in der geltenden Fassung) ersetzt. Dadurch ergibt sich auch ein Änderungsbedarf im Steiermärkischen Pflichtschülerhaltungsgesetz.

Im Rahmen dieser Änderung sollen auch der sprengelfremde Schulbesuch für Schüler, die nur die Tagesbetreuung besuchen, und sich daraus ergebende finanzielle Folgen („Gastschulbeitrag“) geregelt werden.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Die Änderung des Steiermärkischen Pflichtschülerhaltungsgesetzes wird durch eine Änderung des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes des Bundes betreffend die Gesetzesdefinition des Begriffes „ganztägige Schulform“ erforderlich. Die Länder sind aufgefordert, bis zum 1. September 2006 die entsprechenden ausführungsgesetzlichen Maßnahmen zu setzen.

Aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bezüglich Entrichtung der Gastschulbeiträge erscheint es erforderlich, das Verfahren betreffend die Vorschreibung, Abrechnung und Entrichtung der Schulerhaltungsbeiträge ausdrücklich auch für Gastschulbeiträge vorzusehen.

Aufgrund von Witterungseinflüssen (starker Schneefall) kam es in letzter Zeit vermehrt zur Problematik, dass Schulräume aufgrund drohender Einsturzgefahr gesperrt werden mussten. Um einen reibungslosen Unterricht aufrechterhalten zu können, soll der Schulerhalter kurzfristig auch ohne die schulbehördliche Genehmigung zur Widmung für Schulzwecke geeignete Gebäude zur Verfügung stellen können.

Gemäß Artikel 14 Abs. 3 lit. b des B-VG ist in den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung. Im Sinne dieser Verfassungsbestimmung sowie in Ausführung der bundesgesetzlichen Grundsatzbestimmungen wird das Steiermärkische Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004, LGBl. Nr. 71, geändert.

Das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz 1955, BGBl. Nr. 163, wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 87/1963, 69/1971, 325/1975, 368/1982, 160/1987, 515/1993, 330/1996, 771/1996, BGBl. I Nr. 135/1998 und 91/2005 geändert.

2. Inhalt:

Das bisherige Gesetzeszitat betreffend die ganztägige Schulform (§ 8 lit. i sublit. cc des Schulorganisationsgesetzes BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 512/1993) wird aktualisiert und durch eine dynamische Verweisung (§ 8 lit. i sublit. cc des Schulorganisationsgesetzes BGBl. Nr. 242/1962, in der geltenden Fassung) ersetzt. Die Änderung wird auch zum Anlass genommen, den sprengelfremden Schulbesuch für Schüler, die ausschließlich die Tagesbetreuung besuchen, zu regeln.

Weiters erfolgt eine Ersetzung des Begriffes „Polytechnische Lehrgänge“ durch „Polytechnische Schulen“ und des Begriffes „Betreuungsteil“ durch „Tagesbetreuung“.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

II. Besonderer Teil

Zu Z. 1:

Das bisherige Gesetzeszitat im § 14 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes (§ 8 lit i sublit. cc des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 512/1993) wird durch das Zitat „§ 8 lit. j sublit. cc des Schulorganisationsgesetzes in der geltenden Fassung“ ersetzt. Um dieser Änderung zu entsprechen, ist es erforderlich das Gesetzeszitat im § 1a des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes dieser aktuellen Rechtslage anzupassen (BGBl. I Nr. 91/2005 anstelle BGBl. I Nr.135/1998). Die vom Bund vorgenommene dynamische Verweisung kann in die Ausführungsgesetzgebung des Landes nicht übernommen werden, sondern ist durch eine statische Verweisung zu ersetzen.

Zu Z. 2:

Mit der Novelle BGBl. Nr. 771/1996 zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und der sich daraus ergebenden Novellierung des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes (LGBl. Nr. 67/1998) erfolgte unter anderem auch die Umbenennung des „Polytechnischen Lehrganges“ in „Polytechnische Schule“. Nachträglich sollte in diesem Sinne im nunmehr vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetz auch die Richtigstellung im § 6 erfolgen.

Zu Z. 3:

Durch das Schulrechtspaket 2005 ermöglicht der Bundesgrundsatzgesetzgeber künftig unter anderem auch die schulübergreifende Tagesbetreuung. Dies wird verstärkt sprengelfremden Schulbesuch im Rahmen der ganztägigen Schulform nach sich ziehen. Daher erscheint es erforderlich, ausdrücklich diesen sprengelfremden Schulbesuch zu regeln. Demnach soll ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in einer sprengelfremden allgemein bildenden Pflichtschule bestehen, wenn der Gast Schüler nicht die Ursache für die Entstehung der Tagesbetreuung ist bzw. durch diesen Schüler keine zusätzliche Gruppe in der ganztägigen Schulform entsteht.

Zu Z. 4:

Durch die Änderung der Gesetzesdefinition der ganztägigen Schulform im § 8 lit. j Schulorganisationsgesetz ist auch die Änderung des bisherigen Begriffes „Betreuungsteil“ in „Tagesbetreuung“ in den erwähnten Gesetzesstellen erforderlich.

Zu Z. 5:

Durch den sprengelfremden Schulbesuch eines Schülers in der Tagesbetreuung soll künftig – unter Beibehaltung des derzeit bestehenden Systems der Schulerhaltungs- und Gastschulbeitragsregelung – von der Wohnsitzgemeinde eine Art „Gastschulbeitrag“ entrichtet werden. Dieser errechnet sich aus der Differenz des Betreuungsbeitrages zum tatsächlich von den Eltern entrichteten ermäßigten Betreuungsbeitrag. Beim Betreuungsbeitrag handelt es sich um den Höchstbeitrag für die Eltern oder Erziehungsberechtigten, den die jeweilige Schulerhaltergemeinde festlegen kann.

Zu Z. 6:

Im § 37 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes ist das Verfahren betreffend die Vorschreibung, Abrechnung und Entrichtung der Schulerhaltungsbeiträge geregelt. Dieses Verfahren ist bislang analog auch für die Gastschulbeiträge zur Anwendung gelangt. Unter Berücksichtigung der Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung vom 17. Oktober 2005, Zl. 2003/10/0044, wird diese bisherige Vorgangsweise als nicht ausreichend angesehen und es wird daher ausdrücklich dieses Verfahren auch auf die Gastschulbeiträge vorgesehen.

Zu Z. 7:

Durch Katastrophenfälle, insbesondere große Schneemassen, kommt es immer wieder zur Gefährdung von Schülern durch drohende Dacheinstürze. Bislang konnte der Schulleiter für diese Fälle gemäß § 2 Abs. 8 des Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetzes höchstens eine Woche durch Verordnung schulfrei erklären. Um künftig aber einen kontinuierlichen Unterricht auch bei Katastrophenfällen und bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes sicher zu stellen, soll der Schulerhalter Gebäude auch ohne Widmung für Schulzwecke für einen Zeitraum von vier Wochen für den Unterricht zur Verfügung stellen können. Seitens des Schulerhalters muss allerdings sicher gestellt sein, dass keine Gefährdung für die Schüler besteht und der Unterricht in einem zumutbaren Rahmen gewährleistet ist.